

Antrag

der

Abgeordneten Wiesmaier und Genossen,

betreffend

die Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Das Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 ist gewiß besser als die Invalidenentschädigungsgesetze in den übrigen Nationalstaaten. Muß ja der Staat, um die Leistungen des Gesetzes erfüllen zu können, fast eine halbe Milliarde Kronen aufbringen. Das Gesetz strebt außer Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Geschädigten die Ausstattung mit Körperersatzstücken und die berufliche Ausbildung des Geschädigten an. Die Güte des Gesetzes hängt aber in erster Linie davon ab, ob die vorgesehenen Renten den billigen und gerechten Anforderungen entsprechen, die vom Standpunkte des Versorgungsbedürfnisses gestellt werden können. Das Bestreben der Kriegsbeschädigten geht nach möglichst hinreichender Entschädigung, ein Grundsatz, dem die Rentensätze des Gesetzes nicht mehr entsprechen. Seit Schaffung des Gesetzes ist die Geldentwertung fortgeschritten. Daher wurde in einer der letzten Sitzungen der Nationalversammlung von den Abgeordneten Edlinger, Wiesmaier und Genossen der Antrag auf Erhöhung der Teuerungszulagen von 50 Prozent auf mindestens 80 Prozent gestellt. Bei der Durchführung des Gesetzes machen sich von Tag zu Tag mehr Lücken des Gesetzes bemerkbar. Das Gesetz hat ganz vergessen, daß auch Zieh Kinder und Zieheltern anspruchsberechtigt sein können. Es gibt ja viele Zieh Kinder, die von den Zieheltern erhalten und ausgebildet und wie eigene Kinder gehalten wurden. Alle diese Zieh Kinder hätten gewiß ihre bedürftigen Zieheltern unterstützt und erhalten. Damit auch für die Zieheltern im Invalidenentschädigungsgesetz vorgesorgt werde, stellen die Fertigten den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 10. Dezember 1919.

Bieschnegg.
Dr. Aigner.

S. Geisler.
Johann Gürtsler.

Franz Troyler.
Födermayr.

Josef Wiesmaier.
Steinegger.
J. Weiß.

Gesetz

vom

betreffend

die Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Der § 18 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 hat zu lauten:

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben:

1. Witwen,
2. Kinder (Adoptivkinder),
3. Vater (Adoptiv- und Ziehvater),
4. Mutter (Adoptiv- und Ziehmutter),
5. Großvater,
6. Großmutter,
7. elternlose Geschwister.

§ 26, Absatz 1 hat zu lauten:

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben ferner der Vater (Adoptiv- und Ziehvater), die Mutter (Adoptiv- und Ziehmutter) und, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, der Großvater, die Großmutter und die elternlosen Geschwister des

533 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Geschädigten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, alle diese sofern sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und nur insofern, als die Hinterbliebenenrenten für die Witwe und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1919 in Kraft. Mit der Durchführung ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.